

Jugendordnung der BSO-Sportjugend

1.

Die Jugendarbeit in der BSO

Sport hat viele Ausprägungen, umfasst den Breiten- wie den Wettkampf- und Leistungssport und ist dabei die größte Jugendbewegung Europas! Die Partizipation Jugendlicher ist daher von großer Bedeutung. Die BSO-Sportjugend, die sich zu den Satzungen und Grundsätzen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) bekennt, richtet sich an im Sport aktive Jugendliche sowie in der Jugendarbeit Tätige. Sie will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, zugehörigen Institutionen Organisationen und staatlichen Stellen, sowie anderen Jugendorganisationen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiter entwickeln.

2.

Die BSO-Sportjugend

- 1) Die BSO-Sportjugend besteht aus dem Jugendrat und dem Jugendausschuss. Der Jugendrat (=Jugendforum) besteht aus je 1 VertreterIn der in der BSO anerkannten Sportfachverbände und des ÖBSV sowie den VertreterInnen der Sportdachverbände. Jeder der Sportdachverbände hat grundsätzlich die gleiche Stimmenanzahl, wobei die Summe der Stimmen aller Sportdachverbände der Summe der Stimmen aller Sportfachverbände entspricht. Sofern die Anzahl der Sportfachverbände überwiegt, haben die Sportdachverbände in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder die entsprechende Anzahl von Vornamen zur Erstellung der Parität zu entsenden. Alle Delegierten dürfen, um stimmberechtigt zu sein, nicht älter als 35 Jahre (Jahrgang) sein. Mit beratender Stimme gehören dem Jugendrat der BSO-Präsident und der Vorsitzende des BSO-Sportrates sowie der Vorsitzende des BSO-Sportfachrates an. Der Jugendrat hat die Aufgabe, die Richtlinien für die Tätigkeit der BSO-Sportjugend festzulegen.
- 2) Den Vorsitz des Jugendrates führt der/die Vorsitzende des Jugendausschusses, oder in deren/dessen Verhinderung der/die erste StellvertreterIn.
- 3) Der Jugendrat wird im Bedarfsfalle, mindestens jedoch alle drei Jahre vom Jugendausschuss durch die BSO-Geschäftsstelle schriftlich einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher (Postaufgabestempel) zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung, Nominierungen und Wahlvorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle der BSO zu richten. Anträge, Nominierungen und Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedsorganisationen des Jugendrates und vom Jugendausschuss gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können bei einfacher Stimmenmehrheit bei der Generalversammlung eingebracht werden.
- 4) Außerordentliche Sitzungen des Jugendrates haben stattzufinden, wenn der Jugendausschuss dies einstimmig beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates eine solche schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnungspunkte begehrt. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Jugendrats-Sitzung kann in begründeten Fällen auf zwei Wochen (Postaufgabestempel) verkürzt werden. In diesem Falle können Anträge auch bis spätestens einen Tag vor der außerordentlichen Jugendrats-Sitzung eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Einlangen in der BSO-Geschäftsstelle.
- 5) Der Jugendrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist der Jugendrat nach einer halben Stunde Wartezeit auf alle Fälle beschlussfähig. Die Beschlüsse des Jugendrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der/die Vorsitzende stimmt mit. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Die namentliche Meldung der Delegierten muss 2 Wochen vor dem Jugendrat an die BSO-Geschäftsstelle geschickt werden. Änderungen und Ergänzungen sind bis zu Beginn des Jugendrats möglich. Die Mitglieder des Jugendrates können von der Organisation, die sie entsandt hat, jederzeit abberufen oder ersetzt werden.

- 7) Die KandidatInnen für den Jugendausschuss werden von den Mitgliedsverbänden der BSO mindestens 4 Wochen vor dem Jugendrat nominiert und vom Jugendrat gewählt. Sie müssen nicht Delegierte zum Jugendrat sein.
- 8) Der Jugendausschuss besteht aus 10 Personen, die im Wahljahr nicht älter als 35 Jahre (Jahrgang) sein dürfen. Mindestens 1 VertreterIn je Dachverband sowie 3 VertreterInnen der Fachverbände (inkl. ÖBSV) müssen dem Jugendausschuss angehören. Der Jugendrat wählt eine/n Vorsitzenden des Jugendausschusses und zwei StellvertreterInnen. Ist der Vorsitz männlich, muss mindestens 1 Stellvertreterin gewählt werden, bei weiblichem Vorsitz muss mindestens 1 Stellvertreter gewählt werden.
- 9) Der Jugendausschuss wird im Bedarfsfalle, mindestens jedoch zweimal im Jahr durch den/die Vorsitzende/n der BSO-Sportjugend schriftlich durch die BSO-Geschäftsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt an die Mitglieder des Jugendausschusses unter Einbezug ihres Verbandes. Die Wahl in den Jugendausschuss findet alle 3 Jahre statt.
- 10) Der Jugendausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist der Jugendausschuss nach einer halben Stunde Wartezeit auf alle Fälle beschlussfähig. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer StellvertreterInnen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 11) Bei Ausscheiden eines Jugendausschussmitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Jugendausschuss eine geeignete Person als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendausschuss kooptieren.
- 12) Zur Durchführung der Aufgaben des Jugendausschusses steht die BSO-Geschäftsstelle zur Verfügung. Deren Vertreter/in hat im Jugendrat und Jugendausschuss konsultativen Status.
- 13) Der Jugendausschuss nominiert die VertreterInnen und Delegierten in etwaige zu besetzende Ausschüsse und Kommissionen.
- 14) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der BSO-Geschäftsstelle die laufenden Arbeiten des Jugendbereiches zu behandeln, die Beschlüsse des Jugendrats zu bearbeiten, einen Jugend-Budgetplan zu erstellen und den zuständigen Gremien der BSO zur Beschlussfassung vorzulegen sowie den nächsten Jugendrat vorzubereiten.
- 15) Wahlen werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet. Dieser besteht aus 1 VertreterIn je Dachverband sowie 2 weiteren Mitgliedern (=5 gesamt). Er wird spätestens 6 Wochen vor den Wahlen vom Jugendausschuss eingesetzt und vom/der Vorsitzenden des Jugendausschusses bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden und eines/einer StellvertreterIn geleitet. Im Fall der Verhinderung kann der/die Vorsitzende durch seine/n bzw. ihre/n StellvertreterIn vertreten werden. Die Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin hat auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses zu erfolgen. Über einen Vorschlag ist geheim abzustimmen. Die/der Gewählte ist grundsätzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Über die Stichhaltigkeit vorgebrachter Gründe, welche die Ablehnung der Wahl gerechtfertigt erscheinen lassen, entscheidet der/die die Sitzung leitende Vorsitzende.
- 16) Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Jugendausschuss gewählt werden.
- 17) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von zumindest drei (3) Mitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 18) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Jugendausschuss der BSO. Der Wahlausschuss hat alle zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu ergreifen. Im speziellen hat der Wahlausschuss die folgenden Aufgaben:
- a. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 - b. Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung,
 - c. Erstellung des Wahlvorschlags,
Entgegennahme der Stimmen,
Auszählung der Stimmen,
Verlautbarung des Wahlergebnisses.
- 19) Der Wahlausschuss erstellt einen Wahlvorschlag aus den für den Jugendausschuss Nominierten für alle Positionen.
- 20) Die Wahlen werden schriftlich und geheim abgehalten, wenn nicht der Jugendrat etwas anderes beschließt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- 21) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Heben der Stimmkarte erfolgen.
- 22) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl die Funktion übernehmen. Nicht auf der Tagung Anwesende übermitteln eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Funktion.
- 23) Erreicht kein/e KandidatIn die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten KandidatInnen. Kommt es dabei zur Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

3. Aufgaben der BSO-Sportjugend

Die wichtigsten Aufgaben der BSO-Sportjugend umfassen die Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit, die nationale und internationale Netzwerkbildung im Jugendsport, die Repräsentation nach innen und außen auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Erstellung und Umsetzung von nationalen und internationalen Projekten für Jugendliche. Die Aus- und Fortbildung ist ein weiterer Schwerpunkt, ebenso wie die Herausgabe von Informationen und Broschüren.

Stand 22.09.2007